

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 25	FREITAG, DEN 30. JUNI	2023
Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 2023	Drittes Gesetz zur Änderung des ÖRA-Gesetzes 3031-1	221
27. 6. 2023	Hamburgische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern (Hamburgische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter – HmbAPOrettSan) 2191-3-1	222
27. 6. 2023	Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs Mönckebergstraße II 707-3-1	232

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Drittes Gesetz zur Änderung des ÖRA-Gesetzes Vom 27. Juni 2023

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das ÖRA-Gesetz vom 16. November 2010 (HmbGVBl. 2010 S. 603, 2011 S. 16), zuletzt geändert am 10. Juni 2022 (HmbGVBl. S. 375), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 3 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Schlichtungsverfahren gemäß §15a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) in der Fassung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I

S. 852, 2094), zuletzt geändert am 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328), in der jeweils geltenden Fassung.“

- In § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Schlichtungsverfahren nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 findet statt, wenn Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 SGB II sowie Leistungsberechtigte im Sinne von § 7 Absatz 1 SGB II verfahrensbeteiligt sind. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Juni 2023.

Der Senat

Hamburgische Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern
(Hamburgische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäterinnen
und Rettungssanitäter – HmbAPOrettSan)

Vom 27. Juni 2023

Auf Grund von § 31 Absatz 1 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes (HmbRDG) vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 367), geändert am 12. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 331), wird verordnet:

§ 1

Ausbildungsziel

(1) Die Ausbildung zur Rettungssanitäterin beziehungsweise zum Rettungssanitäter soll die Absolventin und den Absolventen zum Einsatz in unterschiedlichen Funktionen in allen Bereichen des Patiententransportes, des qualifizierten Krankentransportes sowie der Notfallrettung und des Bevölkerungsschutzes befähigen. Außerdem muss das Kompetenzprofil gemäß den Empfehlungen des Ausschusses Rettungswesen zur Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern (520-Stunden-Programm) vermittelt werden (Rahmenlehrplan, Anlage 1).

(2) Die erfolgreiche Ausbildung schließt mit der Qualifikation „Rettungssanitäterin“ beziehungsweise „Rettungssanitäter“ ab.

§ 2

Ausbildungsgegenstand und Ausbildungsumfang

(1) Die Ausbildung umfasst mindestens 520 Stunden und gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Eine theoretisch-praktische Ausbildung an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter im Umfang von 240 Stunden, einschließlich der Erfolgskontrolle zum Abschluss des Ausbildungsabschnittes,
2. eine praktische Ausbildung in einer geeigneten Einrichtung der Patientenversorgung im Umfang von 80 Stunden,
3. eine praktische Ausbildung im Rettungsdienst im Umfang von 160 Stunden,
4. einen Abschlusslehrgang im Umfang von 40 Stunden sowie
5. eine staatliche Prüfung.

(2) Die Ausbildung soll zusammenhängend abgeleistet und innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden. Die zuständige Behörde kann auf Antrag die Ausbildungszeit auf höchstens drei Jahre verlängern.

(3) Die Ausbildung beginnt mit der theoretisch-praktischen Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 1 und endet mit der staatlichen Prüfung nach Absatz 1 Nummer 5. Die Ausbildungsabschnitte nach Absatz 1 Nummern 2 bis 4 sollen in der angegebenen Reihenfolge abgeleistet werden. Von der Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 kann bei einer Ausbildung nach dieser Verordnung im Rahmen einer Ausbildung, in die eine Ausbildung nach dieser Verordnung integriert ist, abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass durch die geänderte Reihenfolge keine Verzögerung in der Ausbildungsdauer eintritt.

(4) Ausbildungsabschnitte, die in anderen Ländern abgeleistet worden sind, werden anerkannt, wenn sie den aktuell

geltenden Empfehlungen des Ausschusses Rettungswesen zur Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern (520-Stunden-Programm) entsprechen.

(5) Auf Antrag kann von der zuständigen Behörde eine andere Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildungsabschnitte nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 ganz oder teilweise angerechnet werden.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsabschnitten nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 3

Ausbildungsstätten

(1) Die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination der theoretischen und praktischen Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsziel trägt die schulische Ausbildungsstätte.

(2) Die Ausbildungsstätten für die theoretisch-praktische Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, den Abschlusslehrgang nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 sowie die staatliche Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 bedürfen der staatlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde. Soweit für die Ausbildungsstätten bereits eine Anerkennung für die Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern gemäß § 6 Absatz 1 des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174, 1179), in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, gelten diese auch für die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern als anerkannt.

(3) Die praktische Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 wird an einer geeigneten Einrichtung der Patientenversorgung durchgeführt.

(4) Die Rettungswachen für die praktische Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 bedürfen der staatlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde. Soweit für Rettungswachen bereits eine Genehmigung als Lehrrettungswache gemäß § 6 Absatz 1 NotSanG für die Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern vorliegt, gelten diese auch für die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern als anerkannt.

§ 4

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung

(1) Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung zur Rettungssanitäterin beziehungsweise zum Rettungssanitäter ist, dass die auszubildende Person

1. ihre Identität nachgewiesen hat,
2. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung der Tätigkeit als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter ungeeignet ist,
3. über einen Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulausbildung oder über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt,
4. durch Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses nachgewiesen hat, dass sie sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung der Tätigkeit als Rettungssanitäterin beziehungsweise als Rettungssanitäter ergibt,
5. über die für die Ausübung der Tätigkeit als Rettungssanitäterin beziehungsweise als Rettungssanitäter erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügt; die zuständige Behörde kann bei Zweifeln an ausreichenden Sprachkenntnissen eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss eines Sprachkurses mit dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates zur Voraussetzung der Zulassung machen.

(2) Mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Ausbildung sind der zuständigen Behörde Nachweise gemäß Absatz 1 Nummer 1 bis 5 vorzulegen.

(3) Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 begründet keinen Anspruch auf einen Ausbildungsplatz.

§ 5

Prüfungsausschuss

Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. Eine fachlich geeignete Vertreterin oder ein fachlich geeigneter Vertreter der zuständigen Behörde als Prüfungsvorsitzende oder Prüfungsvorsitzender oder eine von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraute fachlich geeignete Person,
2. eine Person, die die in § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 oder in § 31 Absatz 3 NotSanG genannten Anforderungen an die Leitung einer Schule oder an fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte erfüllt,
3. zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer, die an der Ausbildungsstätte unterrichten, von denen eine Person zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Person nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280), zuletzt geändert am 7. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 148 S. 1, 14), in der jeweils geltenden Fassung, tätig ist.

§ 6

Zulassung zur Prüfung

(1) Auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers entscheidet die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende über die Zulassung zur Prüfung. Der Antrag muss spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung bei der jeweiligen Ausbildungsstätte eingegangen sein, welche diesen bei Vollständigkeit der zuständigen Behörde vorlegt.

(2) Mit der Antragstellung sind vorzulegen:

1. eine Kopie eines Identitätsnachweises in amtlich beglaubigter Abschrift,
2. Originalbescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildungsabschnitte gemäß § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 4.

(3) Die Teilnahme an der Prüfung kann nur erfolgen, wenn zuvor der Ausbildungsabschnitt nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 erfolgreich absolviert wurde. Der Nachweis hierüber obliegt der Verantwortung der Ausbildungsstätte.

§ 7

Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen praktischen Teil. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Der schriftliche Teil der Prüfung ist als Aufsichtsarbeit innerhalb einer Dauer von 120 Minuten zu bearbeiten. Die Fragen der schriftlichen Arbeit werden durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden auf Vorschlag der Ausbildungsstätte nach § 3 Absatz 1 bestimmt. Die Bewertung erfolgt durch zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird.

(3) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Demonstration von praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer übernimmt bei zwei vorgegebenen Fallbeispielen die anfallenden Aufgaben einschließlich

1. der Einschätzung der Gesamtsituation,
2. des Umgangs mit medizinisch-technischen Geräten,
3. der Durchführung von Sofortmaßnahmen,
4. der Dokumentation sowie, soweit erforderlich,
5. der Herstellung der Transportbereitschaft und der Übergabe der Patientin oder des Patienten in die weitere notfallmedizinische Versorgung.

Eines der Fallbeispiele muss aus dem Bereich des qualifizierten Krankentransportes oder aus dem Bereich der notfallmedizinischen Versorgung und eines aus dem Bereich Herzkreislaufstillstand mit Reanimation stammen. Ein Fallbeispiel wird durch ein Fachgespräch ergänzt. In diesem hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer sein Handeln zu erläutern und zu begründen, sowie die Prüfungssituation zu reflektieren. Die Auswahl der Fallbeispiele erfolgt durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden auf Vorschlag der Ausbildungsstätte nach § 3 Absatz 1. Jedes Fallbeispiel wird von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern, von denen eine Person zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Person nach § 3 Absatz 1 Satz 1 NotSan-APrV tätig ist, abgenommen und benotet. Bei mindestens einem der beiden Fallbeispiele ist die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende anwesend. Sie oder er kann sich an der Prüfung beteiligen. Aus den gleich zu gewichtenden Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die Prüfungsvorsitzende beziehungsweise der Prüfungsvorsitzende im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Prüfungsnote für jedes Fallbeispiel. Aus diesen Noten bildet die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende die Gesamtnote für den praktischen Teil der Prüfung. Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jedes Fallbeispiel mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

§ 8

Benotung der Prüfung

(1) Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sowie die Leistungen in der praktischen Prüfung werden wie folgt benotet:

„sehr gut“ (1),
wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

„gut“ (2),
wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
„befriedigend“ (3),
wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
„ausreichend“ (4),
wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
„mangelhaft“ (5),
wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
„ungenügend“ (6),
wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Die gebildete Note für die schriftliche Prüfung sowie die Gesamtnote der praktischen Prüfung werden in einem Zeugnis ausgewiesen.

§ 9

Bestehen und Wiederholen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 7 Absatz 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2.

(2) Die Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung und die praktische Prüfung können auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin beziehungsweise des Prüfungsteilnehmers einmal wiederholt werden, wenn die Prüfungsteilnehmerin beziehungsweise der Prüfungsteilnehmer die Note „mangelhaft“ (5) oder „ungenügend“ (6) erhalten hat.

(3) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwölf Monaten durchzuführen. Die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende kann bestimmen, dass die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden darf, wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer an einer Wiederholung von Ausbildungsabschnitten nach § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 ganz oder teilweise teilgenommen hat. Dauer und Inhalt bestimmt die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende.

(4) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten und, im Falle der Wiederholung von Ausbildungsabschnitten nach Absatz 3 Satz 2, Dauer und Inhalt der zu wiederholenden Ausbildungsabschnitte angegeben sind. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 10

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer nach der Zulassung von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurück, so hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer der Prüfungsvorsitzenden oder dem Prüfungsvorsitzenden den Grund für den Rücktritt unverzüglich mitzuteilen.

(2) Genehmigt die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht begonnen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(3) Teilt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer den Grund für den Rücktritt nicht unverzüglich mit oder genehmigt die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende den Rücktritt nicht, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden. § 9 Absätze 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 11

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin, gibt die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht die Prüfung oder einen Teil der Prüfung, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. § 9 Absätze 3 und 4 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende. § 10 gilt entsprechend.

§ 12

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende kann bei Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder eine Täuschung versucht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären. § 9 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss der Prüfung zulässig.

§ 13

Niederschrift und Prüfungsunterlagen

(1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Prüfung, besondere Vorkommnisse und Beschlüsse des Prüfungsausschusses hervorgehen. Die Niederschrift ist von der Prüfungsvorsitzenden oder dem Prüfungsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 2, alle Beurteilungsunterlagen der Prüfung und die Unterlagen nach Absatz 1 hat die Ausbildungsstätte mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(3) Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren.

§ 14

Gleichwertige Ausbildungen

(1) Eine vor Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach den Grundsätzen zur Ausbildung des Personals im Rettungsdienst (520-Stunden-Ausbildung) vom 20. September 1977 in Verbindung mit den Empfehlungen für die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 16. und 17. September 2008, sowie nach der Hamburgischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter vom 5. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 54) in der am 30. Juni 2023 geltenden Fassung erfolgreich abgeschlossene Rettungssanitäterausbildung ist mit einer Ausbildung nach dieser Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gleichwertig.

(2) Eine Ausbildung, die in anderen Ländern abgeleistet worden ist, wird anerkannt, wenn sie den Empfehlungen für

die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern entspricht.

(3) Eine in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes abgeschlossene Ausbildung kann auf Antrag von der zuständigen Behörde anerkannt werden, wenn sie mit der Ausbildung gemäß den Empfehlungen für die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern gleichwertig ist.

(4) Soweit in dieser Verordnung keine abschließenden Regelungen getroffen sind, gilt für die Anerkennung ausländischer Ausbildungen das Hamburgische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254), zuletzt geändert am 25. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 381), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Zuständige Stelle

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung ist die bei dem Aufgabenträger des öffentlichen Rettungsdienstes

nach § 1 Absatz 1 Satz 2 HmbRDG bestehende beziehungsweise einzurichtende Aufsichtsbehörde für den Krankentransport. Die Pflicht zur Aufsicht erstreckt sich auch auf die Ausbildungseinrichtungen des öffentlichen Rettungsdienstes.

§ 16

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Hamburgische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter vom 5. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 54) außer Kraft.

(2) Ausbildungen, die vor Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsverordnung begonnen wurden, werden nach den bisher geltenden Regelungen abgeschlossen.

(3) Bis zum 31. Dezember 2023 können nach bisherigem Recht zugelassene Ausbildungsstätten bis zum 1. April 2023 begonnene Ausbildungen, in die eine Ausbildung zu Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern integriert ist, nach den bisher geltenden Regelungen durchführen und abschließen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 27. Juni 2023.

Anlage 1

Rahmenlehrplan

Themenbereich A: Handlungsfeld Krankentransport und Rettungsdienst	Zeitansatz		
	Rettungssanitäterschule	Behandlungseinrichtung	Lehrrettungswache
	60 Unterrichtseinheiten	16 Stunden	40 Stunden
Thema	Kompetenzziele		
	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer		
Thema A1: Organisatorische Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> sind über den Ablauf der Rettungssanitäter-Ausbildung informiert. 		
Thema A2: Im Krankentransport und Rettungsdienst mitwirken	<ul style="list-style-type: none"> grenzen die Aufgaben des Krankentransportes und des Rettungsdienstes voneinander ab. ordnen die Berufe und deren Tätigkeiten im Krankentransport und Rettungsdienst ein. beschreiben die Organisationsstrukturen und Ressourcen des Krankentransportes und des Rettungsdienstes. erläutern die Auswirkungen der föderalistischen Strukturen auf den Krankentransport und Rettungsdienst. verstehen den Rettungsdienst als Teil des Bevölkerungsschutzes und stellen Schnittstellen und die Aufgabenverteilung innerhalb der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben dar. legen die Grundlagen der Finanzierung des Krankentransportes und des Rettungsdienstes dar. entwickeln ein Selbstverständnis für grundlegende Verhaltensanforderungen an das Rettungsdienstpersonal. 		

<p>Thema A3: Sich in Krankentransport und Rettungsdienst angemessen verhalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • verwenden situations- und sachgerecht die persönliche Schutzausrüstung. • beachten der Regelungen und Arbeitsschutzvorschriften insbesondere der gesetzlichen Unfallversicherungen im Einsatz. • nutzen die Möglichkeiten zum Eigenschutz. • arbeiten im Team und respektieren Führungsstrukturen im Einsatz. • kommunizieren im Einsatz kollegial. • wenden Kommunikationsstrategien mit Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Dritten situationsgerecht an. • nutzen eine risikoorientierte und fehlervermeidende Kommunikation. • ermitteln und berücksichtigen die Bedürfnisse der ihnen anvertrauten Patientinnen und Patienten. • ordnen ihr Verhalten in den jeweiligen sozialen und kulturellen Kontext ein. • ordnen die eigene Position in das Gesamtgefüge ein. • stellen sich flexibel auf neue Situationen ein. • richten ihre Tätigkeit nach Qualitätsgrundsätzen unter Berücksichtigung rechtlicher, ökonomischer und ökologischer Grundsätze aus. • entwickeln Wertevorstellungen und beachten diese im beruflichen und privaten Umfeld. • reflektieren ihr eigenes Verhalten und wirken an der Evaluation von Einsätzen mit.
<p>Thema A4: Verschiedene rechtliche Fragestellungen berücksichtigen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • entwickeln ein Grundverständnis für das Rechtssystem in Deutschland. • ordnen rettungsdienstliche Handlungssituationen in die unterschiedlichen Rechtsgebiete ein. • übertragen relevante Regelungen der Straßenverkehrs-Ordnung auf konkrete Einsatzsituationen. • beachten grundlegende arbeitsschutzrechtliche Regelungen. • sind sich der Bedeutung von Datenschutz, Schweigepflicht und Briefgeheimnis bewusst und übertragen sie auf einzelne Fallkonstellationen. • beachten relevante Inhalte des Medizinprodukterechts.
<p>Thema A5: Bei der standardisierten Patientenversorgung mitwirken</p>	<ul style="list-style-type: none"> • führen eine strukturierte Erstversorgung von Patienten unterschiedlicher Altersgruppen durch. • erfassen das ABCDE-Schema in seinen Grundzügen und Prioritäten. • unterscheiden in Primary und Secondary Survey. • passen ihre Versorgungsstrategien der jeweiligen Patientensituation an.
<p>Thema A6: Nach hygienischen Grundsätzen arbeiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Grundkenntnisse relevanter Begriffe und Definitionen im Bereich der Hygiene. • beachten die relevanten Grundlagen der Regelungen der gesetzlichen Unfallversicherungen und Arbeitsschutzvorschriften im Bereich der Hygiene und der Infektionsvorbeugung. • wenden präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen gemäß eines Rahmen-Hygieneplans und anderer behördlicher oder organisatorischer Vorgaben an. • sind sich ihrer Aufgaben, Verantwortung und Grenzen im Einsatz bewusst.
<p>Thema A7: Pharmakologische Grundlagen im Einsatz berücksichtigen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • geben relevante Inhalte des Arzneimittelgesetzes wieder. • berücksichtigen relevante Inhalte des Betäubungsmittelgesetzes. • verfügen über Grundkenntnisse pharmakologischer Grundlagen. • differenzieren verschiedene Applikationsarten und führen diese durch oder assistieren bei deren Durchführung. • unterscheiden im Rettungsdienst gebräuchliche Notfallmedikamente nach ihrem Anwendungszweck.
<p>Thema A8: Dokumentation im Krankentransport und in der Notfallrettung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • sind sich der Notwendigkeit einer guten Dokumentation, auch aus rechtlicher Hinsicht, bewusst und dokumentieren adäquat. • wenden die Hilfsmittel zur Dokumentation an.

<p>Thema A9: Transport und Übergabe durchführen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • wenden Maßnahmen und Techniken zur Rettung und zum Umlagern unterschiedlich erkrankter und verletzter Patientinnen und Patienten mit und ohne Hilfsmittel an und berücksichtigen dabei Aspekte des rückschonenden Arbeitens. • beherrschen Maßnahmen und Techniken zum Führen und Begleiten von gefähigen Patientinnen und Patienten unter Berücksichtigung kinästhetischer Grundsätze. • gehen sach- und fachgerecht mit Sonden und Kathetern um. • differenzieren die Krankentransportmittel im Krankenwagen nach den allgemeinen Regeln der Technik nach Einsatzzweck. • führen Maßnahmen zur Patienten- und Ladungssicherung durch. • berücksichtigen die Grundlagen der Fahrphysik und setzen diese im Fahrverhalten um. • führen eine strukturierte Übergabe durch.
<p>Thema A10: Sich in besonderen Einsatzlagen (Massenanfall von Verletzten und Erkrankten, Amok, Terror, chemische, biologische, radiologische und nukleare Gefahren) angemessen verhalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ordnen ihre Position in den Gesamtkontext der Hilfeleistungsstrukturen bei Großschadensereignissen und besonderen Einsatzlagen ein. • differenzieren die unterschiedlichen Kategorien von Schadensereignissen. • ordnen die Aufgaben beteiligter Behörden, Institutionen und Organisationen im Großschadensfall ein. • wenden präventive Maßnahmen zur Vermeidung einer Eigengefährdung bei Großschadensereignissen und besonderen Einsatzlagen an. • unterscheiden die Behandlungsstrategien bei Großschadensereignissen und besonderen Einsatzlagen von der Patientenversorgung in der Individualmedizin. • wirken an der Vorsichtung mit.

<p>Themenbereich B: Versorgung nach dem ABCDE-Schema</p>	Zeitansatz		
	Rettungsanitäterschule	Behandlungseinrichtung	Lehrrettungswache
	120 Unterrichtseinheiten	56 Stunden	88 Stunden
<p>Thema</p>	<p>Kompetenzziele Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer</p>		
<p>Thema B1: Menschen mit A-Problemen versorgen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und der allgemeinen Pathophysiologie der Atemwege. • erkennen und beheben Atemwegsverlegungen unterschiedlicher Ursachen auch unter Zuhilfenahme geeigneter Hilfsmittel. • wenden relevante Lagerungsarten an. • wirken bei der Sicherung des Atemwegs durch höherqualifiziertes medizinisches Fachpersonal mit. 		
<p>Thema B2: Menschen mit B-Problemen versorgen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und der allgemeinen Pathophysiologie des Atmungssystems. • erkennen Atemstörungen unterschiedlicher Ursachen und führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen durch. • wenden Maßnahmen bei Atemstörungen, Ateminsuffizienz und Atemstillstand an. • wenden relevante Lagerungsarten an. 		
<p>Thema B3: Menschen mit C-Problemen versorgen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und der allgemeinen Pathophysiologie des Herz-Kreislauf-Systems. • erkennen Kreislauf- und Durchblutungsstörungen unterschiedlicher Ursachen und führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen durch. • führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen zur Schockvorbeugung und zur Kontrolle lebensbedrohlicher Blutungen durch. • wenden relevante Lagerungsarten an. • führen geeignete Wiederbelebungsmaßnahmen durch. • reflektieren ihr eigenes Verhalten und wirken an der Evaluation von Einsätzen mit. 		

Thema B4: Menschen mit D-Problemen versorgen	<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und der allgemeinen Pathophysiologie des Gehirns und des Nervensystems. • erkennen neurologische Störungen unterschiedlicher Ursachen und führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen durch. • wenden relevante Lagerungsarten an.
Thema B5: Menschen mit E-Problemen versorgen	<ul style="list-style-type: none"> • berücksichtigen Aspekte aus Umwelt und Umgebung bei der Versorgung. • gewinnen Informationen durch die Befragung von anwesenden Dritten. • wissen um die Gefahr der Unterkühlung und führen einen angemessenen Wärmehalt durch. • erkennen thermische Störungen unterschiedlicher Ursachen und führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen durch. • erkennen Verletzungen und führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen auch unter Zuhilfenahme geeigneter Hilfsmittel durch. • wenden relevante Lagerungsarten an.
Thema B6: Informationen durch Anamneseerhebung gewinnen	<ul style="list-style-type: none"> • wenden etablierte, strukturierte Abfrageschemata zur Informationsgewinnung und Patientenübergabe an. • nutzen unterschiedliche Anamneseformen zur Informationsgewinnung. • führen eine notfallbezogene Untersuchung durch.
Thema B7: Bei der weiteren Versorgung mitwirken	<ul style="list-style-type: none"> • sind sich der Notwendigkeit der Reevaluation bewusst und führen ein Secondary Survey durch. • erkennen eigene Grenzen der Versorgung und fordern geeignete Ressourcen nach. • ermitteln die geeignete Versorgungseinrichtung nach adäquaten Kriterien. • führen den Transport unter Berücksichtigung medizinischer Aspekte und der Lagerung durch. • verfügen über ein Überblickswissen zur weiteren apparativen Untersuchung und Versorgung in der Klinik.

Themenbereich C: Spezielle Versorgung	Zeitansatz		
	Rettungsanitätärschule	Behandlungseinrichtung	Lehrrettungswache
	40 Unterrichtseinheiten	4 Stunden	16 Stunden
Thema	Kompetenzziele Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer		
Thema C1: Menschen mit Verletzungen versorgen	<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und der allgemeinen Pathophysiologie des Stütz- und Bewegungssystems. • wenden Maßnahmen des Eigenschutzes und des Schutzes Dritter an. • differenzieren unterschiedliche Verletzungsmuster. • schätzen Patientenschäden unter Berücksichtigung kinematischer Grundsätze ein. • berücksichtigen einsatztaktische Grundsätze bei der Zusammenarbeit mit Dritten. • führen allgemeine und spezielle Maßnahmen zur Versorgung von Verletzten anhand des ABCDE-Schemas durch. • erkennen unmittelbar lebensbedrohliche Situationen und führen notwendige lebensrettende Maßnahmen durch. 		
Thema C2: Menschen nach Elektrounfällen versorgen	<ul style="list-style-type: none"> • wenden Maßnahmen des Eigenschutzes und des Schutzes Dritter an. • differenzieren unterschiedliche Elektrounfälle. • schätzen Patientenschäden durch die Einwirkung von elektrischem Strom ein. • berücksichtigen einsatztaktische Grundsätze bei der Zusammenarbeit mit Dritten. • führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei Elektrounfällen anhand des ABCDE-Schemas durch. • erkennen unmittelbar lebensbedrohliche Situationen durch Elektrounfälle und führen notwendige lebensrettende Maßnahmen durch. 		

<p>Thema C3: Menschen nach Tauch- oder Ertrinkungsunfällen versorgen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • wenden Maßnahmen des Eigenschutzes und des Schutzes Dritter an. • berücksichtigen einsatztaktische Grundsätze bei der Zusammenarbeit mit Dritten. • führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei Tauch- und Ertrinkungsunfällen anhand des ABCDE-Schemas durch.
<p>Thema C4: Patientinnen mit gynäkologischen und geburtshilflichen Notfällen versorgen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Grundkenntnisse der topografischen Anatomie und grundlegender physiologischer Aspekte der weiblichen Geschlechtsorgane. • beschreiben die grundlegenden physiologischen Vorgänge einer Geburt. • erfassen spezielle Notfallbilder in Gynäkologie und Geburtshilfe und leiten Erstversorgungsmaßnahmen ein. • führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei Notfällen und Ereignissen in Gynäkologie und Geburtshilfe anhand des ABCDE-Schemas durch; dabei berücksichtigen sie psychosoziale Bedürfnisse der Patientinnen. • wirken bei Maßnahmen zur Versorgung von Notfällen und Ereignissen in Gynäkologie und Geburtshilfe durch höherqualifiziertes medizinisches Fachpersonal mit.
<p>Thema C5: Notfälle bei Säuglingen, Kindern und Jugendlichen versorgen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • differenzieren die verschiedenen Lebensalters-Phasen und erkennen die Zusammenhänge mit relevanten anatomischen, physiologischen und pathophysiologischen Besonderheiten. • erfassen spezielle Notfallbilder im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter und leiten Erstversorgungsmaßnahmen ein. • führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei Notfällen und Ereignissen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter anhand des ABCDE-Schemas durch; dabei berücksichtigen sie psychosoziale Bedürfnisse der unterschiedlichen Altersgruppen. • wirken bei Maßnahmen zur Versorgung von Notfällen und Ereignissen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter durch höherqualifiziertes medizinisches Fachpersonal mit. • führen geeignete Wiederbelebnungsmaßnahmen durch.
<p>Thema C6: Ältere Menschen versorgen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • wenden etablierte, strukturierte Abfrageschemata zur Informationsgewinnung und Patientenübergabe an. • nutzen unterschiedliche Anamneseformen zur Informationsgewinnung. • führen eine notfallbezogene Untersuchung durch.
<p>Thema C7: Menschen mit abdominellen Beschwerden versorgen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Grundkenntnisse der topografischen Anatomie und grundlegender physiologischer und pathophysiologischer Aspekte der Bauchorgane und des Uro-Genital-Bereichs, insbesondere in Hinblick auf traumatische Blutungen. • führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei Notfällen des Abdomens anhand des ABCDE-Schemas durch. • erkennen unmittelbar lebensbedrohliche Situationen bei Notfällen des Abdomens und führen notwendige lebensrettende Maßnahmen durch.
<p>Thema C8: Menschen mit psychischen Störungen versorgen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • erkennen relevante psychiatrische Notfallbilder anhand typischer Symptome. • wenden allgemeine Maßnahmen, insbesondere zum Eigenschutz im Umgang mit Patienten mit psychiatrischen Erkrankungen, an. • beachten relevante Rechtsgrundlagen (zum Beispiel Zwangs- und Vollstreckungsmaßnahmen).
<p>Thema C9: Menschen mit Vergiftungen versorgen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Grundkenntnisse grundlegender Begriffe im Bereich der Toxikologie. • berücksichtigen relevante Maßnahmen zum Eigenschutz und zum Schutz von Dritten. • erkennen relevante Intoxikationen anhand typischer Symptome. • nutzen spezielle Möglichkeiten der Informationsbeschaffung (zum Beispiel Giftinformationszentrale). • führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei Vergiftungen anhand des ABCDE-Schemas durch. • erkennen unmittelbar lebensbedrohliche Situationen bei Vergiftungen und führen notwendige lebensrettende Maßnahmen durch.

Thema C10: Menschen mit Infektionskrankheiten/-gefährdungen versorgen	<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Grundkenntnisse zum Aufbau und zur Funktion des Immunsystems. • berücksichtigen Übertragungswege von Infektionskrankheiten. • sind sich der Gefahren häufiger Infektionskrankheiten und nosokomialer Infektionen bewusst. • wenden spezielle Eigen- und Patientenschutzmaßnahmen sowie Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen gemäß eines Rahmen-Hygieneplans und anderer rechtlicher, behördlicher oder organisatorischer Vorgaben an. • beachten spezielle Hygienemaßnahmen für besondere Patientengruppen.
---	--

Themenbereich D: Psychosoziale Aspekte	Zeitansatz		
	Rettungsanitätserschule	Behandlungseinrichtung	Lehrrettungswache
	20 Unterrichtseinheiten	4 Stunden	16 Stunden
Thema	Kompetenzziele Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer		
Thema D1: Psychosoziale Erste Hilfe/Notfallversorgung (PSNV) sicherstellen	<ul style="list-style-type: none"> • sind sich der Bedeutung von psychosozialer Erster Hilfe/Notfallversorgung bewusst. • unterscheiden ausgewählte Reaktionen von Patientinnen und Patienten, Angehörigen und anderen Beteiligten in Notfällen. • erkennen eine Eigen- beziehungsweise Fremdgefährdung und berücksichtigen relevante Maßnahmen zum Eigenschutz und zum Schutz von Dritten. • wenden Handlungsprinzipien der psychosozialen Ersten Hilfe an. • stellen eine Anschlussversorgung über Notfallseelsorge/Krisenintervention sicher. • erkennen unmittelbar lebensbedrohliche Situationen und führen notwendige lebensrettende Maßnahmen durch. 		
Thema D2: Akute Belastungsreaktionen und Posttraumatische Belastungsstörungen erkennen	<ul style="list-style-type: none"> • wenden Maßnahmen des Eigenschutzes und des Schutzes Dritter an. • erkennen akute Stressreaktionen im Einsatz bei sich und anderen Beteiligten. • nehmen Symptome einer akuten Belastungsreaktion wahr. • grenzen akute Belastungsreaktionen zur Posttraumatischen Belastungsstörung (und Traumafolgestörungen) ab. 		
Thema D3: Bewältigungsstrategien (Copingstrategien) nutzen	<ul style="list-style-type: none"> • wenden Strategien zur Ablenkung an (Abstand gewinnen). • nutzen Verarbeitungsstrategien. 		
Thema D4: Kollegiale Unterstützung sicherstellen	<ul style="list-style-type: none"> • sind sich der Bedeutung der kollegialen Ressource in Krisensituationen bewusst. • wenden Handlungsprinzipien der kollegialen Unterstützung an. • nutzen die Möglichkeiten einer Anschlussversorgung. 		

Prüfungszeugnismuster

Die Prüfungsvorsitzende/der Prüfungsvorsitzende

**Zeugnis
über die Prüfung
für**

Rettungsanitäterinnen und Rettungsanitäter

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am __. __. ____ die staatliche Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 der Hamburgischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungsanitäterinnen und Rettungsanitäter bei der

in _____ bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

1. im schriftlichen Teil der Prüfung „_____“
2. im praktischen Teil der Prüfung „_____“

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift der Prüfungsvorsitzenden/des Prüfungsvorsitzenden)

Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs Mönckebergstraße II

Vom 27. Juni 2023

Auf Grund von § 3 und § 10 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur
Stärkung von Standorten durch private Initiativen (GSPI) vom
8. März 2022 (HmbGVBl. S. 169) wird verordnet:

§ 1

Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in Anhang 1 optisch hervorgehoben sind, wird ein Bereich zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren eingerichtet. In Anhang 2 sind die im Innovationsbereich belegenen Grundstücke aufgeführt.

§ 2

Ziele und Maßnahmen

(1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, den Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort Mönckebergstraße zu stärken.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- a) Betrieb, Instandhaltung und Ergänzung der Winterbeleuchtung sowie ganzjährige Fassaden- und anlassbezogene Effektbeleuchtung,
- b) Marketingmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit,
- c) zusätzliche Reinigung- und Serviceleistungen im öffentlichen Raum,
- d) Einsatz eines Districtmanagements und

- e) Interessenvertretung für die Eigentümerschaft des Innovationsbereichs.

§ 3

Aufgabenträgerin

Aufgabenträgerin ist die Otto Wulff BID Gesellschaft mbH.

§ 4

Gesamtaufwand

Der Gesamtaufwand nach § 9 Absatz 3 GSPI, der die Obergrenze des der Aufgabenträgerin zu erstattenden Aufwands darstellt, beträgt einschließlich der Verwaltungspauschale nach § 5 6 590 000 Euro.

§ 5

Verwaltungspauschale

Zur Deckung des Verwaltungsaufwands wird ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von 20 000 Euro festgesetzt.

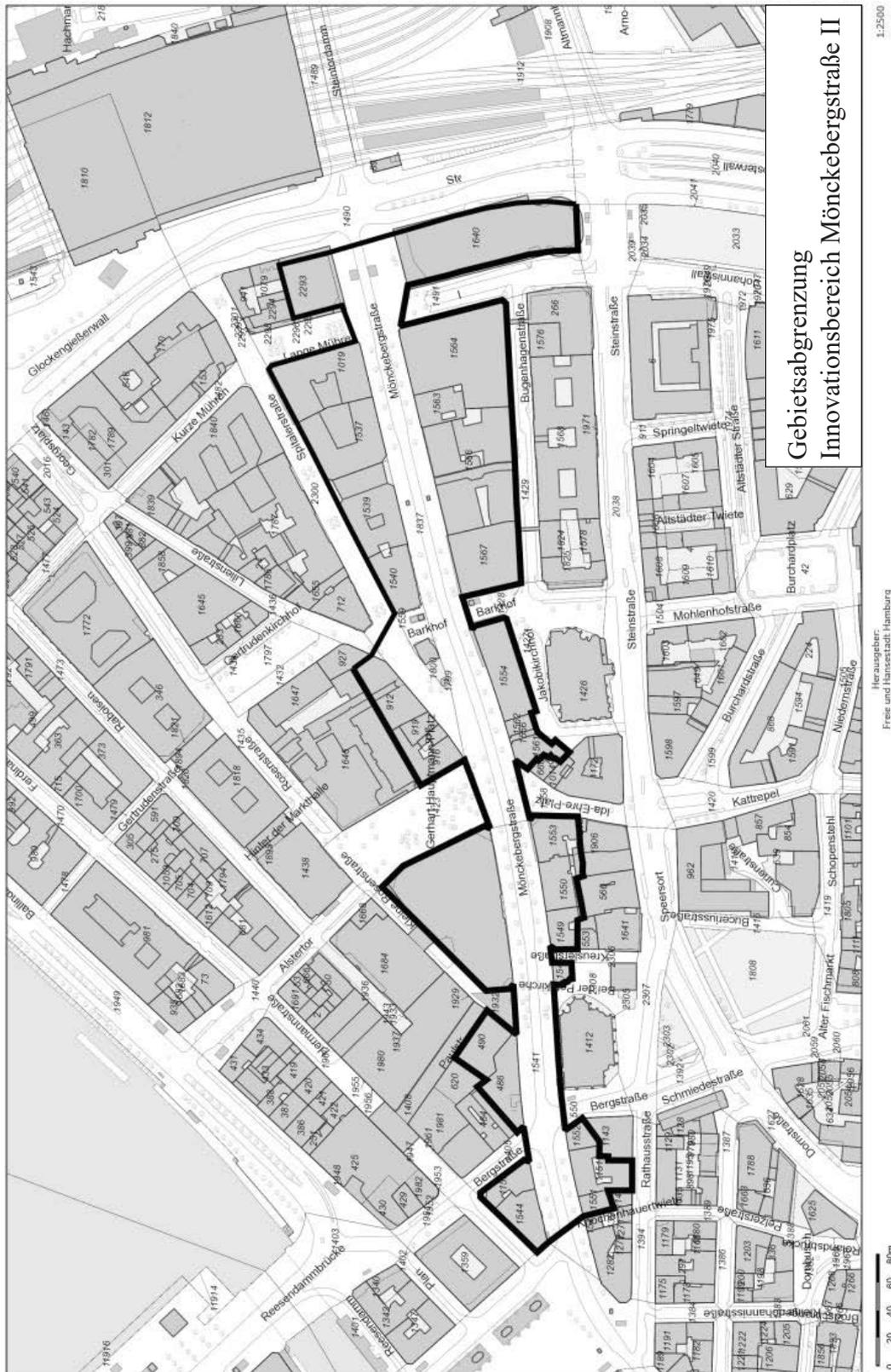
§ 6

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 27. Juni 2023.

Anhang I



**Der Innovationsbereich Mönckebergstraße II umfasst folgende Grundstücke
(ohne Straßenverkehrsflächen):**

Nummer	Belegenheit	Flurstücksnummer
1	Mönckebergstraße 22; Hermannstraße 39; Rathausmarkt ohne Nummer	1544
2	Mönckebergstraße 20; Bergstraße 9, 11; Hermannstraße 37	1155
3	Mönckebergstraße 18; Bergstraße ohne Nummer; Kleine Rosenstraße ohne Nummer	486
4	Kleine Rosenstraße 14; Paulstraße 3	490
5	Mönckebergstraße 16; Gerhart-Hauptmann-Platz 13; Kleine Rosenstraße 3, 5	1545
6	Spitalerstraße 32; Gerhart-Hauptmann-Platz 42	916
7	Spitalerstraße 30	917
8	Spitalerstraße 28	919
9	Spitalerstraße 18, 20, 22, 24, 26; Lilienstraße ohne Nummer	912
10	Mönckebergstraße ohne Nummer; Barkhof 3; Spitalerstraße ohne Nummer	1800
11	Mönckebergstraße 12; Spitalerstraße 11; Barkhof ohne Nummer	1540
12	Mönckebergstraße 8, 10; Spitalerstraße 7, 9	1539
13	Mönckebergstraße 8, 10; Spitalerstraße 7, 9	1537
14	Mönckebergstraße 6; Lange Mühren 9; Spitalerstraße ohne Nummer	1019
15	Steintorwall 6	2293
16	Mönckebergstraße 1; Lange Mühren 12; Steinstraße ohne Nummer; Steintorwall ohne Nummer	1640
17	Mönckebergstraße 3; Lange Mühren 1; Bugenhagenstraße 6	1564
18	Mönckebergstraße 5	1563
19	Mönckebergstraße 7; Bugenhagenstraße 8, 10	1566
20	Mönckebergstraße 9; Barkhof ohne Nummer; Bugenhagenstraße ohne Nummer	1567
21	Mönckebergstraße 11; Jakobikirchhof ohne Nummer; Barkhof ohne Nummer	1554
22	Mönckebergstraße 13; Jakobikirchhof ohne Nummer; Ida-Ehre-Platz ohne Nummer	1562, 1561
23	Mönckebergstraße 13; Jakobikirchhof ohne Nummer	1556
24	Mönckebergstraße 15; Ida-Ehre-Platz 11	1553
25	Mönckebergstraße 17	1550
26	Mönckebergstraße 19; Kreuzlerstraße 12	1549
27	Mönckebergstraße 21; Bei der Petrikirche 1; Kreuzlerstraße ohne Nummer	1546
28	Mönckebergstraße 25; Bergstraße 7	1552
29	Mönckebergstraße 27; Rathausstraße 9	1151
30	Mönckebergstraße 29, 31; Knochenhauertwiete 3, 4; Rathausmarkt 11; Rathausstraße 1 (teilweise)	1551, 1282

Gemarkung Altstadt Nord, Bezirk Hamburg-Mitte